



Regelungen bei Schulversäumnis (Fehlzeiten) und Beurlaubung

Die Regelungen gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend.

1. Schulversäumnis (Fehlzeiten)

Das Schulgesetz NRW (SchulG) schreibt vor:

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) *Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.*
- (2) *Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

Erläuterungen:

Die „unverzügliche“ Benachrichtigung (2) bedeutet, dass am ersten Tag der Fehlzeit die Schule benachrichtigt werden muss. In der Regel vereinbart die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer wie diese Information gegeben werden soll (per Mail an die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer). In Ausnahmefällen erfolgt die Information telefonisch (Standort Haspel 0202/698320, Standort Kothen 0202/563-6160) an das Schulsekretariat unter Nennung der Klasse und der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers.

Spätestens am dritten Tag ab Beginn der Fehlzeit erfolgt die schriftliche Begründung:

Die schriftliche Mitteilung über den Grund des Schulversäumnisses wird bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer oder im Sekretariat abgegeben bzw. in den Briefkasten des Sekretariats eingeworfen oder per Post abgeschickt (Datum Poststempel).

Schülerinnen und Schüler der Berufsschulklassen legen spätestens an ihrem nächsten Unterrichtstag die schriftliche Begründung der Fehlzeit vor. In der Regel reicht ein vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichnetes Schreiben.

Ein begründeter Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann z. B. dann vorliegen, wenn die Schülerin/der Schüler den Unterricht oder Klassenarbeitstermine wiederholt wegen Krankheit versäumt.

Außer im Zusammenhang mit Prüfungen akzeptiert die Schule in der Regel eine im Original abzugebende Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigung des Arztes statt eines kostenpflichtigen Attestes. Atteste sind verpflichtend bei krankheitsbedingten Fehlzeiten im Zusammenhang mit Ferien und Abschlussprüfungen.

Nach § 47 (1) 8. SchulG endet das Schulverhältnis, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler „*trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.*“ „*Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.*“ (SchulG § 53 Abs.4)

Bleibt eine pädagogische Einwirkung bei schulpflichtigen/berufsschulpflichtigen Schüler/-innen erfolglos, wird bei unentschuldigten Fehlzeiten ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden können (Gesetzesgrundlage: Schulgesetz für das Land NRW bzw. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden Fassung).



Übersicht zur Attestverpflichtung:

Attestverpflichtung allgemein

(Verpflichtung zur Abgabe einer Schulunfähigkeitsbescheinigung bei Fehlzeiten) besteht immer bei:

- Fehlzeiten vor und nach den Ferien
- Fehlen bei Abschlussprüfungsterminen (ausführliches Attest)

für einzelne Schüler/-innen

- kann vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin nach Anhörung bei der Schulleitung beantragt werden, wenn begründete Zweifel an einem krankheitsbedingten Fehlen bestehen.

2. Beurlaubung

Das Schulgesetz NRW enthält folgende Regelung:

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

Erläuterungen:

Beurlaubungen in begründeten Fällen sind rechtzeitig bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer (bis zwei Tage Beurlaubung) oder schriftlich bei der Schulleiterin/beim Schulleiter über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer (bis zu einer Woche Beurlaubung) zu beantragen. Im dualen System und in der Fachoberschule Klasse 11 kann keine Freistellung durch den (Praktikums)Betrieb erfolgen.

Darüber hinausgehende Beurlaubungen werden durch die obere Schulaufsichtsbehörde entschieden.

Schülerinnen und Schüler des dualen Systems sowie die Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule müssen den Jahresurlaub grundsätzlich in die Zeit der Schulferien legen. Bei Urlaub außerhalb der Schulferien muss die Schülerin/der Schüler weiterhin am Unterricht teilnehmen.

Eine Beurlaubung vom Unterricht direkt vor oder nach den Ferien ist nicht zulässig. Ein Antrag auf Beurlaubung ist immer dann zu stellen, wenn die Gründe für ein Versäumnis vorhersehbar sind (z. B. Aufnahmetest für eine Ausbildungsstelle, Termin bei der Agentur für Arbeit oder Berufsberatung, Gerichtstermin u. dgl.). Rechtzeitig heißt: Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler ohne genehmigten Urlaubsantrag, obwohl der Grund für das Versäumnis vorhersehbar war, so gilt das Versäumnis als nicht entschuldigt. **Schriftliche Beurlaubungsanträge müssen auch bei religiösen Feiertagen gestellt werden.** Es besteht bei Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens die Möglichkeit entweder für das Opferfest oder für das Zuckerfest eine Beurlaubung mittels eines schriftlichen Antrags an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer für einen Tag zu erhalten.

3. Regelungen bei versäumten Leistungsnachweisen (z.B. Klassenarbeiten)

Das Schulgesetz NRW sieht folgendes Verfahren vor:

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(3) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch Prüfung festgestellt werden.

Erläuterungen:

Der Leistungsnachweis kann z.B. durch einen Nachschreibtermin nachgeholt werden. Ankündigungsfristen sind hierfür nicht vorgegeben. Die Schülerin/der Schüler muss sich umgehend selber um einen Termin bemühen. Ist eine Schülerin/ein Schüler nicht entschuldigt, so wird die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.